
S 7 KA 228/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KA 228/19
Datum	02.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Hinweis:

Da die Klage im Berufungsverfahren zur½ckgenommen wurde,½ ist diese Entscheidung nicht rechtskr½ftig geworden!

½

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 18.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.07.2019 verpflichtet, ½ber den Antrag des Kl½gers auf Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Die Beklagte tr½gt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kl½ger begehrt die Genehmigung zur Teilnahme an der ½Vereinbarung von Qualit½tssicherungsma½nahmen nach [½§ 135 Abs. 2 SGB V](#) zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten½ (im Folgenden: Schmerztherapie-Vereinbarung oder auch Qualit½tssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie) in der ab dem 01.10.2016

gültigen Fassung.

Der Kläger ist Facharzt für Anästhesiologie, der in Essen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist. Er hatte in der Vergangenheit eine Genehmigung nach der seit 01.04.2005 gültigen Schmerztherapie-Vereinbarung inne. Auch vor Inkrafttreten der Schmerztherapie-Vereinbarung im Jahr 2005 war der Kläger bereits schmerztherapeutisch tätig. Die dem Kläger im Jahr 2005 erteilte Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung wurde im Jahr 2012 widerrufen, da die Beklagte (die Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein) Mängel bei der Dokumentation angenommen hatte. Das deswegen durchgeführte Klageverfahren (S 33 KA 167/13) endete im Mai 2017 aufgrund Klagerücknahme.

Im Mai 2018 stellte der Kläger bei der Beklagten den hier streitgegenständlichen Antrag auf Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung. Er reichte verschiedene von der Beklagten angeforderte Unterlagen ein und wies darauf hin, dass diese Unterlagen identisch mit den Unterlagen seien, die von ihm bereits 1996 und dann erneut 2005 eingereicht worden seien. Seinerzeit sei mit diesen Unterlagen jeweils die Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung durch die Kommission genehmigt worden. Mit Schreiben vom 05.03.2019 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Prüfung der Unterlagen ergeben habe, dass kein Nachweis über die ganzjährige 12-monatige Tätigkeit in einer schmerztherapeutischen Einrichtung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung vorliege. Das vom Kläger eingereichte Zeugnis vom V F, unterschrieben von M.T, sei nicht ausreichend, da diese Einrichtung nicht nach Anlage I der Schmerztherapie-Vereinbarung anerkannt sei.

Mit Bescheid vom 18.03.2019 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung ab. Zur Begründung führte sie aus, dass gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung unter anderem eine ganzjährige 12-monatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus (vgl. Anlage 1) nachgewiesen werden müsse. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen habe ergeben, dass ein solcher Nachweis nicht vorliege. Das V F sei in den Jahren 1994 bis 1995 nicht nach Anlage 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung anerkannt gewesen. Aus diesem Grund erfülle der Kläger die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht.

Hiergegen erhob der Kläger am 09.04.2019 Widerspruch. Er vertrat die Auffassung, dass die Beklagte § 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht zutreffend angewendet habe. Dort werde eine 12-monatige Tätigkeit „in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus“ gefordert. Aus der Formulierung „entsprechend“ sei abzuleiten, dass die dort genannten Einrichtungen (hier: Schmerzambulanz) die generellen Voraussetzungen erfüllen müssten. In Anlage I Satz 1 sei ausformuliert, welche Einrichtungen als „schmerztherapeutischen Einrichtung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der

Qualitätssicherung-Vereinbarung Schmerztherapie“ gelten. In Satz 2 der Anlage I sei die Möglichkeit vorgesehen, dass eine schmerztherapeutische Einrichtung in diesem Sinne „auf Antrag“ als solche anerkannt werde. An keiner Stelle sei der Schmerztherapie-Vereinbarung hingegen zu entnehmen, dass nur die schmerztherapeutischen Einrichtungen eine entsprechende Qualifizierung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie darstellen, die eine „formale Anerkennung“ erhalten hätten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Kläger seine Tätigkeit in einer schmerztherapeutischen Einrichtung nach Maßgabe der vorliegenden Zeugnisse zu einer Zeit in der interdisziplinären Schmerzambulanz des V F absolviert habe (1994 und 1995), in der ein entsprechendes Anerkennungsverfahren „auf Antrag“ schlicht noch nicht vorgesehen gewesen sei. Ein solches habe weder die Vereinbarung vom 09.09.1994 noch die frühere „Vereinbarung über die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten“ (Anl. 12 zum EKV-Ä vom 17.04.1997) enthalten. Nach den vorliegenden Unterlagen sei die Möglichkeit einer Anerkennung erstmals in der Schmerztherapie-Vereinbarung in der Fassung ab 01.04.2005 eingeführt worden. Aus diesem Grund würden als schmerztherapeutischen Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht nur diejenigen gelten, die eine formale Anerkennung erhalten hätten.

Die Beklagte folgte dieser Auffassung nicht. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.2019 als unbegründet zurückgewiesen. Gemäß der Prambel zu Kapitel 30.7 Schmerztherapie des EBM sei für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen (GPO) 30700 und/oder 30702 eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Qualitätssicherungs-Vereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie) gemäß [§ 135 Abs. 2 SGB V](#) und der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an interdisziplinären Schmerzkongressen gemäß § 5 Abs. 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie Voraussetzung. Eine Anforderungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie sei die ganztägige 12-monatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus. Die Anerkennung einer solchen Einrichtung werde auf Antrag von der Kassenärztlichen Vereinigung widerruflich erteilt. Zuständig sei jeweils die Kassenärztliche Vereinigung, in deren Bereich die Einrichtung gelegen sei. Diese Anforderung an eine schmerztherapeutische Einrichtung sei zum 01.04.2005 in Kraft getreten. Der Kläger habe auch als ehemaliger Teilnehmer an der Schmerztherapievereinbarung bei erneuter Beantragung einer Genehmigung die Voraussetzung nach § 4 zu erfüllen, daher müsse er auch die ganztägige 12-monatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus nach Anlage I der Vereinbarung nachweisen. Da die eingereichte Bescheinigung des V F nicht ausreichend sei, sei eine andere Entscheidung nicht möglich gewesen.

Hiergegen hat der Kläger am 31.07.2019 Klage erhoben. Die historische

Entwicklung der Schmerztherapie-Vereinbarung könne nicht zulasten des Klägers gehen. Die vermeintlich fehlende Anerkennung, die wie ausgeführt zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht vorgesehen gewesen sei, könne nicht herangezogen werden, um die Tätigkeit des Klägers im V F respektive in der dortigen Schmerzzambulanz nicht genehmigen zu lassen, um heute den Anforderungen an die Schmerztherapie-Vereinbarung zu entsprechen. Insofern sei die Beklagte gehalten, zu überprüfen, inwieweit die jeweiligen Ausbildungsinhalte und Voraussetzungen denjenigen entsprechen, die einer fiktiv anzuerkennenden Schmerztherapie-Vereinbarung genehmigen. Auch habe die Beklagte sich bei der vorhergehend erteilten Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht auf diese Argumente gestützt. Damit habe sie sich selbst gebunden. Es sei ihr daher aufgrund Verwirkung verwehrt, sich auf die fehlende Anerkennung zu berufen. Es liege sowohl das Zeitmoment als auch das Umstandsmoment für eine Verwirkung vor. Das Zeitmoment verlange, dass der Berechtigte, also hier die Beklagte, es für längere Zeit unterlassen habe, von seinem Recht Gebrauch zu machen. Als ein solches Recht sei hier die Befugnis zur Rücknahme der Genehmigung anzusehen. Dieses Recht hätte nach Ansicht der Beklagten nämlich mangels Anerkennung bereits im Jahr 2005 vorgelegen. Es sei treuwidrig, sich 2019 und somit 14 Jahre später auf diesen Umstand zu berufen. Durch die positive Bescheidung des Antrags noch im Jahr 2005 habe die Beklagte eine Erklärung dahingehend gesetzt, dass der Genehmigung die fehlende Anerkennung der Schmerzzambulanz des V F nicht im Wege stehe. Daran müsse sie sich festhalten lassen. Das Umstandsmoment verlange, dass weitere Umstände hinzutreten, die das verspätete Geltendmachen des Rechts dem Verpflichteten, also dem Kläger, gegenüber nach Treu und Glauben als illoyal erscheinen lassen. Diese Umstände liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde und der Verpflichtete tatsächlich darauf vertraut habe, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet habe, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde. Die Beklagte habe durch die Erteilung der Genehmigung, die bestandskräftig geworden sei, eine solche Vertrauensgrundlage für den Kläger geschaffen, sodass er die Voraussetzung der Genehmigung insbesondere die Frage der Anerkennung der Einrichtung als erfüllt ansehen durfte. Er habe damit rechnen dürfen, dass die Beklagte diese Auffassung später nicht mehr ändern würde, da die Frage der Anerkennung im Jahr 2005 nicht anders zu beurteilen war als im Jahr 2019. Durch die 14 Jahre später getroffene Entscheidung entsteht dem Kläger ein unzumutbarer Nachteil, da er nunmehr erfahre, dass die Genehmigung niemals hätte erteilt werden dürfen. Dabei dürfe es keine Rolle spielen, dass es sich bei dem hiesigen Verfahren um ein neues, eigenständiges Verwaltungsverfahren handle. Dieses könne einen einmal geschaffenen Vertrauenstatbestand in Form eines zunächst bestandskräftigen Verwaltungsakts nicht beseitigen. Das öffentliche Interesse überwiege auch nicht das Vertrauen des Klägers auf Bestand der Beurteilung durch die Beklagte, weil die Beklagte es auch früher unterlassen habe, die ihrer Auffassung nach notwendige Anerkennung der Schmerzzambulanz zu prüfen und gegebenenfalls die Genehmigung zu versagen. Soweit die Beklagte im Widerspruchsbescheid ausgeführt habe, dass

diese Einrichtung bis heute nicht anerkannt sei, sei auch dies nicht maßgeblich. Denn selbst wenn die Einrichtung nunmehr anerkannt würde, könne dies die Frage nach der Erteilung der Genehmigung gegenüber dem Kläger nicht beeinflussen. Sinn und Zweck der Vorschriften der Schmerztherapie-Vereinbarung sei es nämlich, für die Erfüllung gewisser Mindestanforderung unter anderem an die fachliche Befähigung des Arztes zu sorgen. Die rein tatsächlich zu beurteilende fachliche Befähigung, die der Kläger in den 90-er Jahren erworben habe, könne jedoch wegen dieser tatsächlichen Beurteilung nicht anders zu beurteilen sein, wenn nunmehr die Einrichtung anerkannt würde. Der Kläger habe durch die Ableistung der 12-monatigen Tätigkeit in der Schmerzambulanz des V F im Übrigen eine Rechtsposition erworben, die ihm nicht durch eine neue rechtliche Beurteilung aus dem Jahr 2019 entzogen werden dürfte. Die damals anzuwendende Schmerztherapievereinbarung habe ein Anerkennungsverfahren nicht gekannt. Eine § 4 Abs. 3 Nr. 1 Schmerztherapie-Vereinbarung vergleichbare Regelung habe es seinerzeit nicht gegeben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheids vom 18.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.07.2019 über den Antrag des Klägers auf Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klage abzuweisen ist, da eine ganztägige 12-monatige Tätigkeit in einer ânerkannten Einrichtungâ geleistet worden sein müsse. Es liege auch kein Fall der Verwirkung vor. Der Kläger habe am 06.07.2005 antragsgemäß die Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapievereinbarung erhalten, weil er zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen für die Ausübung und Abrechnung von Leistungen der Schmerztherapie erfüllt habe. 2017 sei die Genehmigung wegen des Verstosses nach § 7 Qualitätssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie widerrufen worden (Anmerkung: der Widerruf erfolgte schon 2012, das Klageverfahren endete 2017). Ein vorheriger Widerruf aufgrund der Tatsache, dass nunmehr gefordert werde, eine 12-monatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus nachzuweisen, sei seinerzeit seitens der Beklagten nicht ausgesprochen worden. Hierfür hätte es an einer Rechtsgrundlage gefehlt mit der Folge, dass es überhaupt kein Recht gegeben habe, dass hätte ausgeübt werden können. Es fehle auch an einem Vertrauensschutz. Anträge würden grundsätzlich nach der aktuell gültigen Rechts- und Gesetzeslage beschieden. Auf diesen Grundsatz weise die Qualitätssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie ausdrücklich in § 8 Abs. 3 hin. Auch auf der Internetseite der Beklagten werde darauf hingewiesen, dass die Einrichtung, in der die 12-monatige Fortbildung absolviert werde, die Kriterien der Anlage 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung erfüllen und als Fortbildungsstätte

im Rahmen der Schmerztherapie-Vereinbarung anerkannt sein müsse. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, mit den Unterlagen aus der Vergangenheit, ohne Geltung der neuen Rechts- und Gesetzeslage, eine Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung zu erhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Akte des Verfahrens S 33 KA 167/13 verwiesen, die der Kammer vorgelegen haben und deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und der Kläger in seinen Rechten gemäß [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Die Beklagte durfte den Antrag des Klägers auf Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht mit der Begründung ablehnen, dass seine 12-monatige Tätigkeit am V F nicht förmlich nach Anlage 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung anerkannt worden ist.

Anspruchsgrundlage für die Erteilung der vom Kläger gewünschten Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung ist Â§ 10 der Schmerztherapie-Vereinbarung. Gemäß Â§ 10 Abs. 1 Satz 3 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in den Abschnitten B und C jeweils genannten fachlichen und organisatorischen, räumlichen und apparativen Voraussetzungen erfüllt werden (a) und der Arzt sich verpflichtet hat, die jeweiligen Anforderungen an die Leistungserbringung zu erfüllen (b). Die Beklagte hat die Erteilung der Genehmigung abgelehnt, weil sie der Auffassung ist, dass der Kläger die fachliche Befähigung hierfür nicht nachgewiesen habe. Dabei ist sie nach Auffassung der Kammer von falschen Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Schmerztherapie-Vereinbarung ausgegangen und hat den Antrag daher zu Unrecht abgelehnt. Bei Verträgen mit rechtlicher Wirkung gegenüber Dritten ist nicht auf den subjektiven Willen der Beteiligten, sondern auf die objektive Erklärungsbedeutung abzustellen. Die Erklärungsbedeutung ist umfassend zu ermitteln. Die Auslegung ist nicht etwa beschränkt wie zB bei Bewertungs- und Vergütungsregelungen (Beschränkung im Wesentlichen auf die Wortlautauslegung). Ebenso wie ansonsten bei Normen können außer der Auslegung nach dem Wortlaut und der grammatischen Interpretation auch eine systematische, eine teleologische und eine entstehungsgeschichtliche Auslegung in Betracht kommen (sog normative Auslegung, vgl. BSG, Urteil vom 03. März 1999 – [B 6 KA 18/98 R](#) –, juris). Nach diesen Maßstäben war Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung so auszulegen, dass dem Antrag des Klägers nicht schon allein der Umstand entgegensteht, dass die Einrichtung, in der er seine 12-monatige Tätigkeit im Sinne von Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 absolviert hat, nicht förmlich anerkannt gewesen ist.

Die Schmerztherapie-Vereinbarung regelt in Â§ 4 wann die â€œfachliche Befähigungâ€œ für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen zur

schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten als nachgewiesen gilt. In Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 wird gefordert, dass man eine ganzt  gige 12-monatige T  tigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus (vgl. Anlage I) nachzuweisen hat. Die Beklagte hat diese Regelung aufgrund des Verweises auf Anlage I so ausgelegt, dass nur die T  tigkeit in einer    anerkannten    Einrichtung diesen Anforderungen gen   ge und hat aus diesem Grund das Zeugnis des Kl  gers    ber dessen ganzt  gige T  tigkeit in der Schmerztherapie von August 1994 bis Oktober 1995 am V F nicht f   r einen Nachweis im Sinne von Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung akzeptiert. Dies    berzeugte die Kammer nicht. Der Wortlaut der Schmerztherapie-Vereinbarung gibt diese Auslegung nicht her. Wenn die Vertragsparteien bei Abschluss der Schmerztherapie-Vereinbarung die f   rmliche Anerkennung der Einrichtung als Tatbestandsmerkmal h   tten normieren wollen, h   tte es sich aufgedr   ngt, es auch genauso zu formulieren. Die Formulierung h   tte dann wie folgt lauten k   nnen:

   Ganzt  gige 12-monatige T  tigkeit in einer anerkannten Schmerzpraxis, einer anerkannten Schmerzambulanz oder einem anerkannten Schmerzkrankenhaus (vgl. Anlage I).    So wurde die Vorschrift jedoch nicht formuliert, sondern es wurde die Formulierung    entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus    gew   hlt und somit eine offenerere Formulierung, die auf die Qualifikation (und nicht auf die f   rmliche Anerkennung) der Einrichtung abstellt. Der Verweis auf Anlage I f   hrt dazu, dass die in der Anlage I aufgef   hrten qualitativen Voraussetzungen erf   llt werden m   ssen, damit die T  tigkeit in der Einrichtung als T  tigkeit    in einer entsprechend qualifizierten    Einrichtung gilt. Eine dar   ber hinaus gehende Anforderung in Gestalt einer f   rmlichen Anerkennung ist jedoch nicht zu verlangen. F   r diese Auslegung spricht auch die systematische Auslegung, bzw. hier konkret das Fehlen einer    bergangsvorschrift. Das von der Beklagten hineingelesene Tatbestandsmerkmal der    Anerkennung    w   rde bei allen    rzten, die ihre 12-monatige T  tigkeit in der Schmerztherapie vor 2005 absolviert haben und     aus welchen Gr   nden auch immer     keine Genehmigung nach der 2005 g   ltigen Schmerztherapie-Vereinbarung innehaben mit der Folge, dass die    bergangsvorschrift nicht greift, dazu f   hren, dass die Erteilung einer Genehmigung ausscheidet und zwar vollkommen unabh   ngig davon, ob ansonsten s   mtliche Anforderungen an die Schmerztherapie-Vereinbarung erf   llt werden und somit an der fachlichen Bef   higung im    brigen kein Zweifel besteht. Es ist nicht erkennbar, dass die Vertragsparteien einen derart weitreichenden Ausschluss durch den blo   en Verweis auf eine Anlage mit Wirkung ab dem 01.04.2005 regeln wollten. Denn wenn dies von den Vertragsparteien so beabsichtigt gewesen w   re, h   tte sich nicht nur eine    bergangsvorschrift f   r die    rzte, die schon eine Genehmigung nach den vorherigen Regelungen innehatten, aufgedr   ngt (die ja in Â§ 13 der ab dem 01.04.2005 geltenden Schmerztherapievereinbarung auch aufgenommen wurde), sondern es h   tte sich eine weitere    bergangsvorschrift f   r die    rzte aufgedr   ngt, die noch keine Genehmigung haben und deren 12-monatige T  tigkeit durch die Forderung der f   rmlichen Anerkennung (die es vorher ja noch nicht gab) praktisch entwertet w   rde. Eine entsprechende    bergangsregelung gab es jedoch in der Vereinbarung ab 01.04.2005, als nach Auffassung der Beklagte das Tatbestandsmerkmal der f   rmlichen Anerkennung als

Bedingung für den Nachweis nach Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung geschaffen worden sein soll, nicht. Auch dies, also die systematische Auslegung, spricht gegen die von der Beklagten vorgenommene Erweiterung der Tatbestandsmerkmale von Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung um das Merkmal der „Anerkennung“ der Einrichtung.

Die Entscheidung der Beklagten war aus den vorstehenden Gründen aufzuheben und die Beklagte war dazu zu verpflichten, über den Antrag des Klägers neu zu entscheiden. Eine (abschließende) Entscheidung in der Sache durch das Gericht schied bereits deswegen aus, weil die Beklagte die Prüfung des Antrags aufgrund der von ihr angenommenen Auslegung bereits in einem sehr frühen Stadium beendet hat und aus diesem Grund die übrigen Voraussetzungen, die teils von weiteren Handlungen der Beklagten und des Klägers abhängen (zB erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium vor der Schmerztherapie-Vereinbarung, vgl. Â§ 4 Abs. 3 Nr. 5) nicht weiter aufgeklärt/durchgeführt wurden. Bei der erneuten Entscheidung darf die Beklagte den Antrag des Klägers aus den vorstehenden Gründen nicht daran scheitern lassen, dass die Einrichtung, in der der Kläger 1994/1995 seine 12-monatige Tätigkeit absolviert hat, nicht förmlich anerkannt ist, sondern sie hat zu prüfen, ob die Einrichtung, in der der Kläger 1994/1995 tätig gewesen ist, auf Basis der tatsächlichen Umstände aus 1994/1995 die Anforderungen, die seit 2016 aufgrund der Schmerztherapie-Vereinbarung zur Qualitätssicherung gefordert werden, erfüllt, also „entsprechend qualifiziert“ ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Kammer aufgrund der von ihr vorgenommenen Auslegung von Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung offen lassen konnte, ob der Kläger sich „wie von ihm vorgetragen“ auf einen irgendwie gearteten Vertrauensschutz berufen kann. Aus diesem Grund musste die Kammer den Rechtsstreit insbesondere nicht vertagen, um aufzuklären, ob der Kläger vor der Genehmigung im Jahr 2005 an der „Vereinbarung“ über die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten (Anlage 12 des Arzt-/Ersatzkassenvertrags vom 01.07.1997) oder an anderen gleichwertigen Schmerztherapie-Vereinbarungen teilgenommen hat, was in der mündlichen Verhandlung nicht abschließend geklärt werden konnte (es war nur klar, dass er auch vor 2005 schon „schmerztherapeutisch tätig“ war). Wenn der Kläger vor 2005 an entsprechenden vorherigen Vereinbarungen teilgenommen haben sollte, hätte die Beklagte bei der Prüfung des Antrags für die Genehmigung nach der ab dem 01.04.2005 gültigen Schmerztherapie-Vereinbarung das Tatbestandsmerkmal „12-monatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten“ gar nicht prüfen müssen, da in der Übergangsvorschrift des Â§ 13 Abs. 2 der ab dem 01.04.2005 gültigen Schmerztherapievereinbarung nur auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Abschnitts C (Anforderungen an den schmerztherapeutisch tätigen Arzt) und nicht auch auf die Voraussetzungen des Abschnitts B (fachliche Befähigung) verwiesen wurde. Wenn der Kläger unter diese Übergangsvorschrift fiel, war im Jahr 2005 die 12-monatige Tätigkeit daher gar nicht Teil der Prüfung des Antrags zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung mit der Folge, dass aus der Bewilligung des Antrags auch kein Vertrauensschutz in diese Richtung begründet

werden k nnnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus [   197a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [     154 Abs. 1](#), [162 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Da die Klage keine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, kommt es auf den Wert des Streitgegenstandes nicht an ([   144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 17.12.2020

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024